

---

# Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt  
Augsburg

---

**Nummer 37, 11. September 2020, Seite 330**

Inhaltsverzeichnis

*Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in Augsburg für Bewohnerinnen und Bewohner in den Gebäuden Steinerner Furt 75 und Aindlinger Str. 16 in 86167 Augsburg; Allgemeinverfügung*

Herausgegeben und gedruckt von der  
Stadt Augsburg  
Redaktion: Hauptabteilung Kommunikation,  
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg  
Telefon (0821) 324-9402  
Telefax (0821) 324-9405  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Verantwortlich für Bekanntmachungen:  
Leiter der städtischen Dienststellen  
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:  
im Jahr 35,00 € per Postversand  
im Jahr 15,00 € per E-Mail

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**  
**Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber**  
**in Augsburg für Bewohnerinnen und Bewohner in den Gebäuden**  
**Steinerne Furt 75 und Aindlinger Str. 16 in 86167 Augsburg**

In der obigen Angelegenheit erlässt die Stadt Augsburg – Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit aufgrund § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art 3 Abs. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 35 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie § 54 Abs. 1 S. 1 IfSG folgende

**Allgemeinverfügung**

- I. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Zentralen Aufnahmestellen für Asylbewerber in Augsburg, Steinerne Furt 75 und Aindlinger Str. 16 in 86167 Augsburg wird eine Quarantäne für den Zeitraum vom 08. September 2020 bis 21. September 2020 angeordnet.
- II. Die in Ziffer I genannte Anordnung beinhaltet die Verpflichtung der Bewohnerinnen und Bewohner, sich in die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in Augsburg, Steinerne Furt 75 und Aindlinger Str. 16, zu begeben und sich für den Zeitraum 08. September 2020 bis 21. September 2020 ständig dort abzusondern.
- III. Sofern im Einzelfall Bewohnerinnen und Bewohner der unter I genannten Einrichtungen vom Behördenzentrum ANKER Schwaben in eine andere Dependance verlegt werden, gilt Ziffer II entsprechend für diese Einrichtung.
- IV. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Bewohnerinnen und Bewohner der Beobachtung durch das städtische Gesundheitsamt Augsburg. Sie haben den Anordnungen des städtischen Gesundheitsamtes Augsburg (bzw. Gesundheitsamtes der Stadt Augsburg) Folge zu leisten.  
Die Pflicht zur Befolgung der Anweisungen der für die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber in Augsburg, Steinerne Furt 75 und Aindlinger Str. 16 zuständigen Beauftragten bleibt hiervon unberührt.
- V. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben insbesondere die Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des städtischen Gesundheitsamtes Augsburg an sich vornehmen zu lassen.
- VI. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, den Beauftragten des städtischen Gesundheitsamtes Augsburg zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrem Zimmer zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
- VII. Die Bewohnerinnen und Bewohner haben die folgenden Krankheitssymptome:
  - Fieber;
  - Gliederschmerzen;
  - Husten;
  - Schnupfen;
  - Durchfall;
  - Erbrechen;
  - Brustschmerzen; oder
  - Rückenschmerzenan die folgenden Stellen zu melden:
  - Quartiersmanagement: Regierung von Schwaben, Frau Glas, Tel. 327-3910 oder
  - Städtisches Gesundheitsamt Augsburg, Frau Wießneth, Tel. 324-2031.
- VIII. Für das Ankerzentrum Augsburg mit seinen Dependancen wird ein Abverlegungsstopp, das heißt keine Entlassungen, Verlegungen/ Abverlegungen/ Weiterleitungen, für den Zeitraum vom 08. September 2020 bis 21. September 2020 angeordnet.
- IX. Eine Verlegung innerhalb der einzelnen Dependancen des Ankerzentrums Augsburg ist möglich, wenn dies der Isolierung einzelner Personen, bzw. der Verringerung des Infektionsrisikos dient.
- X. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IX. wird angeordnet.
- XI. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekannt gegeben am 08. September 2020. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung und Aushang des Tenors im Amtsblatt der Stadt Augsburg. Die Allgemeinverfügung wird auch durch Rundfunk und Internet bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit Dienstgebäude Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, Raum 123, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden.
- XII. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis einschließlich 23. September 2020.
- XIII. Für diesen Verwaltungsakt werden keine Kosten erhoben.

**Gründe****I.**

1. Das ANKERzentrum Augsburg ist als Zentrum zur Unterbringung von Asylbewerbern auf mehrere Standorte auf mehrere Dependancen aufgeteilt, darunter die Einrichtungen:
  - Aindlinger Str. 16, 86167 Augsburg
  - Steinerne Furt 75, 86167 Augsburg.
2. Das städtische Gesundheitsamt Augsburg hat am 06.09.2020 bei zwei Bewohnern des ANKERzentrums Augsburg, die in der Dependence Aindlinger Str. 16 untergebracht sind, aufgrund eines Tests vom 02.09.2020 festgestellt, dass sich beide mit dem SARS-CoV-2 Virus angesteckt haben. Beide Bewohner wurden am 01.09.2020 in die dortige Einrichtung aufgenommen. In der Zwischenzeit wurden einige Bewohner der Einrichtung Aindlinger Straße 16 in die Einrichtung Steinerne Furt 75 verlegt. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die beiden positiv getesteten Personen Kontakt mit den in die Einrichtung Steinerne Furt 75 verlegten Personen hatten. Daher war auch für diesen Standort eine Quarantäne anzuordnen.
3. Der Freistaat Bayern betreibt in Augsburg weitere Dependancen des ANKER-Zentrums in Augsburg-Inningen sowie am Kobelweg, in die im Einzelfall infizierte Personen bzw. Verdachtsfälle unter besonderen Quarantänebedingungen untergebracht werden können.
4. Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 30. Juli 2020 sollen aufgrund der medizinisch-fachlichen Bewertung des Staatsministeriums bei jeder positiven Feststellung einer SARS-CoV-2 Erkrankung bei einem Bewohner, einer Bewohnerin oder einem Beschäftigten einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber alle Bewohnerinnen und Bewohner (Asylbewerber und auch Fehlbeleger) sowie Beschäftigte der betroffenen Unterkunft getestet werden.  
Die Bewohnerinnen, Bewohner und Beschäftigten sollen mindestens am 1. Tag der Ermittlung sowie am 12. oder 13. Tag auf SARS-CoV-2 getestet werden.

Die unter Ziffer I genannte Einrichtungen sollen zur Vermeidung einer Infektion von Dritten außerhalb des Ankerzentrums zudem für mindestens 14 Tage unter Quarantäne gestellt werden.

**II.**

1. Die Stadt Augsburg ist nach § 65 Abs. 1 ZustV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) BayVwVfG die zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG.
2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung SARS-CoV-2 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. SARS-CoV-2 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren, Belastungsspitzen zu vermeiden und die medizinische Versorgung sicherzustellen. Die Bayerische Staatsregierung hat dazu bereits zahlreiche Maßnahmen eingeleitet. Das SARS-CoV-2-Virus und dessen Mutationen können beim Menschen verschiedene Krankheiten auslösen von gewöhnlichen Erkältungen bis hin zu gefährlichen und sogar tödlich verlaufenden Krankheiten wie SARS-CoV-2 (Severe Acute Respiratory Syndrome).

Bei einer Infektion mit dem Virus kommt es zu Symptomen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber, einige Betroffene leiden auch an Durchfall. Als entscheidenden Faktor für eine wirksame und schnelle Bekämpfung des Virus verfolgt das Robert-Koch-Institut (RKI) eine sogenannte Eindämmungsstrategie mit dem Ziel, einzelne Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus dadurch so weit wie möglich zu verhindern.

Dazu müssen Infektionsketten so schnell wie möglich unterbrochen werden, indem Kontakt- bzw. Verdachtspersonen möglichst lückenlos identifiziert und für die maximale Dauer der Inkubationszeit (14 Tage) in Quarantäne untergebracht werden.

Der Hauptübertragungsweg des Virus erfolgt von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion, z.B. über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über die Hände.

3. Um eine weitere Verbreitung der ansteckenden Krankheit zu verhindern, ergehen die Anordnungen der Ziffern I. bis VI. als Schutzmaßnahmen.  
Diese Anordnungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig.
4. Vor dem Hintergrund der aktuellen Fälle in den Einrichtungen sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich. Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG aufgezählten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken, sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Zur Begründung im Einzelnen:

**Zu Ziffer I und II**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 HS. 2 IfSG kann die zuständige Behörde Personen verpflichten, den Ort an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die beiden aktuellen Fälle sind bei zwei Bewohnern eingetreten, die am 01.09.2020 in die Einrichtung Aindlinger Straße 16 eingezogen sind. In der Zeit seit deren Einzug bis zum Vorliegen des positiven Testergebnisses wurden Bewohner, die mit den Infizierten

Kontakt hatten, in die Einrichtung Steinerne Furt 75 verlegt. Daher ist auch über die Einrichtung Steinerne Furt eine Quarantäne zu verhängen.

#### Zu Ziffer III

Wie oben dargestellt, können im Einzelfall infizierte Personen bzw. Verdachtsfälle bei anderen Dependancen des Ankerzentrums Augsburg unter besonderen Quarantänebedingungen untergebracht werden können. Die Anordnung der Absonderung gilt dann für die jeweils zugewiesene Einrichtung.

#### Zu Ziffer IV

Nach § 29 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Eine fachliche sinnvolle Beobachtung kann nur durch das städtische Gesundheitsamt erfolgen.

#### Zu Ziffer V

Wer einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten, § 29 Abs. 2 S. 1 IfSG.

#### Zu Ziffer VI

Es handelt sich hierbei um eine erforderliche Schutzmaßnahme zusätzlich zu den Tests, damit das städtische Gesundheitsamt das Infektionsgeschehen ordnungsgemäß überwachen kann.

#### Zu Ziffer VII

Nach § 29 Abs. 2. S. 3 IfSG ist eine der Beobachtung gemäß § 29 Abs. 1 IfSG unterworfenen Person verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

#### Zu Ziffer VIII und IX

Um eine mögliche Weiterverbreitung zu verhindern, sind während des genannten Zeitraums keine Entlassungen, Verlegungen, Abverlegungen und Weiterleitungen zulässig, außer aus Gründen der Verringerung des Infektionsrisikos

#### Zu Ziffer X

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung), weil nur so gewährleistet wird, dass die Rechtsgüter Leib und Leben entsprechend geschützt werden. Würde man dem Interesse eines Klägers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf.

#### Zu Ziffer XI

Die öffentliche Bekanntgabe und das damit einhergehende Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. In Eilfällen, z.B. bei der Gefahrenabwehr, kann die Allgemeinverfügung mündlich, durch den Rundfunk etc. bekanntgegeben werden (vgl. Kopp/Ramsauer, 13. Auflage, VwVfG § 41 Rn. 55).

#### Zu Ziffer XII

Aufgrund der Inkubationszeit des SARS-CoV-2 Virus von 14 Tagen erscheinen die Anordnungen der Ziffer I bis VI. vertretbar und verhältnismäßig. Nach 14 Tagen tritt die Allgemeinverfügung automatisch außer Kraft.

#### Zu Ziffer XIII

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F) in der derzeit gültigen Fassung, da die Entscheidung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen erging und es der Billigkeit widersprechen würde, die Kosten der Betroffenen aufzuerlegen, da die Bekämpfung übertragbarer Erkrankungen vorwiegend im öffentlichen Interesse vollzogen wird.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von einer Anhörung nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG abgesehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg (<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat